

## Vorblatt

### Ziele

- Kostendeckende Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3)
- Wertsicherung der Kostenzuschüsse

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV/VPI (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse
- Klarstellung bei Kostenzuschüsse für Hilfsmittel (§ 5)

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit 1. April 2026 tritt die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,6%. Dieser Wert wird der Personalkostenkomponente zugerechnet, die Sachkostenanteile werden angehoben und die entsprechenden Leistungspreise werden demgemäß erhöht. Durchschnittlich ergibt sich daraus eine Erhöhung in den stationären und teilstationären Leistungsarten in der Höhe von 2,85% sowie in den mobilen/ambulanten Leistungsarten in der Höhe von 2,72%.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 8,4 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 5 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 3,4 Mio. Euro.

Die Preisanpassungen werden ab 1. April 2026 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht (ausschließlich Valorisierung von Beträgen).

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015**

Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Mag. Hannes Amesbauer, Globalbudget Soziales

„Die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gefördert.“ (Z061)

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 46 Abs. 1 Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) hat die Landesregierung u.a. die Entgelte bzw. Höchstgrenzen für die Leistungen gemäß Z 1 sowie die Ab- und Verrechnung durch Verordnung zu regeln. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 (LEVO-StBHG 2015), LGBl. Nr. 2/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2025, Rechnung getragen.

Mit 1. April 2026 tritt der Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) in Kraft. Da die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte neben Sachkosten auch Personalkosten beinhalten, die sich auf den SWÖ-KV stützen, ist die Anlage 2 entsprechend anzupassen.

Zusätzlich werden die Kostenzuschüsse zu Therapien, Kfz-Umbauten und Trainings valorisiert.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die in Anlage 2 enthaltenen Entgelte nicht an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV angepasst, kann eine Kostendeckung der Leistungsentgelte nicht garantiert werden.

#### Ziele

- Kostendeckende Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3)
- Wertsicherung der Kostenzuschüsse

### **Maßnahmen**

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) an den ab den 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV/VPI (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse
- Klarstellung bei Kostenzuschüssen für Hilfsmittel (§ 5)

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit 1. April 2026 tritt die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,6%. Dieser Wert wird der Personalkostenkomponente zugerechnet, die Sachkostenanteile werden angehoben und die entsprechenden Leistungspreise werden demgemäß erhöht. Durchschnittlich ergibt sich daraus eine Erhöhung in den stationären und teilstationären Leistungsarten in der Höhe von 2,85% sowie in den mobilen/ambulanten Leistungsarten in der Höhe von 2,72%.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 8,4 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 5 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 3,4 Mio. Euro.

Die Preisanpassungen werden ab 1. April 2026 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1, 3 und 4:**

Die Beträge werden valorisiert.

### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):**

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass Hilfs- und Zuschussmöglichkeiten von Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern vorrangig auszuschöpfen sind.

### **Zu Z 5 (§ 23a):**

Die Inkrafttretensbestimmung wird festgelegt.

### **Zu Z 6 (Anlage 2 und 3):**

#### **Anlage 2:**

Die Entgelte werden entsprechend valorisiert.

#### **Anlage 3:**

Bei den Ab- und Verrechnungsbestimmungen werden die darin enthaltenen Berechnungsbeispiele entsprechend angepasst.